

**Prüfungsordnung für den interdisziplinären Masterstudiengang
Kognitive Neurowissenschaften
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 30.01.2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
§ 3	Mastergrad
§ 4	Zugang zum Studium
§ 5	Zuständigkeit
§ 6	Prüfungsausschuss
§ 7	Zulassung zur Masterprüfung
§ 8	Regelstudienzeit und Studenumfang, Leistungspunkte
§ 9	Studieninhalte
§ 10	Lehrveranstaltungsarten
§ 11	Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen
§ 12	Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung
§ 13	Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
§ 14	Die Masterarbeit
§ 15	Annahme und Bewertung der Masterarbeit
§ 16	Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
§ 17	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 18	Nachteilsausgleich
§ 19	Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
§ 20	Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
§ 21	Masterzeugnis und Masterurkunde
§ 22	Diploma Supplement mit Transcript of Records
§ 23	Einsicht in die Studienakten
§ 24	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 25	Ungültigkeit von Einzelleistungen
§ 26	Aberkennung des Mastergrades
§ 27	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen
Anhang:	Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den interdisziplinären Masterstudiengang Kognitive Neurowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in dem Bereich der kognitiven Neurowissenschaften so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den interdisziplinären Masterstudiengang Kognitive Neurowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im interdisziplinären Masterstudiengang Kognitive Neurowissenschaften und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität einen Prüfungsausschuss, der für die Bachelor und Masterstudiengänge im Fach Psychologie zuständig ist. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren

getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ist das Prüfungsamt.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität bildet für den interdisziplinären Masterstudiengang Kognitive Neurowissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ²Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. ³Für jedes Mitglied soll eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. ⁴Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.

(4) Die studentischen Mitglieder haben bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern kein Stimmrecht.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Entweder die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende muss persönlich anwesend sein. ³Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertreten-den/des stellvertretenen Vorsitzenden. ⁵Im Falle des Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) ¹Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. ²Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. ³Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. ⁴Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. ⁵Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

§ 7

Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den interdisziplinären Masterstudiengang Kognitive Neurowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 8

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr i.d.R. 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600

Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 9

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Kognitive Neurowissenschaften umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beige-fügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Neurokognition, Neuroanatomie, Methoden der Neurowissenschaft, Forschungspraktikum, Disziplinspezifische Grundlagen, Neuronale Systeme, Computational Neuroscience, Interdisziplinäre Vertiefung sowie Forschungsmodul und Masterarbeit.

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 28 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 10

Lehrveranstaltungsarten

¹VORLESUNGEN dienen der Vermittlung eines Überblicks über den jeweils aktuellen Wissenskanon der kognitiven Neurowissenschaften. ²Neben der Wissensvermittlung machen sie Verbindungen zwischen den verschiedenen Forschungsfeldern in der interdisziplinären neurowissenschaftlichen Forschung deutlich und bieten eine Orientierung für nachfolgende, stärker spezialisierte Lehrangebote.

³SEMINARE vertiefen anhand überschaubarer Themenbereiche exemplarisch Inhalte, Theorien und Methoden der kognitiven Neurowissenschaft. ⁴Zugleich werden die Aufarbeitung, das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag zu neurowissenschaftlichen Fragestellungen und Forschungsergebnissen geübt.

⁵Der ANATOMIEKURS vermittelt anschaulich den Aufbau des menschlichen Nervensystems mit Schwerpunkt auf dem zentralen Nervensystem sowie praktische Kompetenz am Präparat.

⁶PRAKTIKA bieten die Möglichkeit, den aktuellen Forschungsbetrieb konkret kennenzulernen und den Einsatz neurowissenschaftlicher Methoden zur Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen beispielhaft einzuüben. ⁷Dazu gehört die Planung und Durchführung von empirisch-experimentellen Untersuchungen.

⁸KOLLOQUIA dienen dem Einüben des fachlichen Austauschs und der wissenschaftlich qualifizierten Diskussion im Kontext aktueller Forschungsprojekte von Mitstudierenden und Promovierenden. ⁹Hierbei werden auch die Präsentation und kritische Analyse der eigenen Forschungsarbeit eingeübt.

§ 11

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 9 bis 32 Leistungspunkten.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 12

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Die Prüfungsleistungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert.

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(5) ¹Soweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt. ²Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.

(6) ¹Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. ²Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und Multiple-Choice) abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die

Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- "sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,
- "gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- "befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- "ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 20 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der kognitiven Neurowissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

²Sie soll einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 16 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 30 Leistungspunkte in abgeschlossenen Modulen erworben hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 19 Absatz 4.

(6) ¹Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 15

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden (*welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben*). ²Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 24 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 16

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Er kann die Bestellung auf die/den Vorsitzenden, auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁴Abweichend davon können die Modulbeschreibungen bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. ⁵Das Protokoll ist dann von beiden prüfenden Personen zu unterzeichnen; die Hinzuziehung einer Beisitzerin/eines Beisitzers findet nicht statt. ⁶Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Abweichend davon können die Modulbeschreibungen bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen; für die Ermittlung der Note gilt Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend. ³Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 15.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 19 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 20 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 17

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und

Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen.

²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss.

²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 18

Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behinderertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behinderertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behinderenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 19

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 9, § 11 und § 12 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 20 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 14 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen/Veranstaltungen, die von anderen Fächern angeboten werden, gelten die Bestimmungen die die Modulbeschreibung im Anhang festlegt.

(6) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. ³Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 2/9 in die Gesamtnote ein. ⁴Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die

Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁵Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 21

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 22

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 23

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 25 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 27

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 in den interdisziplinären Masterstudiengang kognitive Neurowissenschaften eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität (Fachbereich 07) vom 11.01.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30.01.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Studiengang	Kognitive Neurowissenschaften
Modul	Neurokognition
Modulnummer	A

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. - 2.
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul vermittelt das Wissen über grundlegende Theorien und den aktuellen Forschungsstand über Gehirn, Kognition und Verhalten. Das gesamte Spektrum vom gesunden bis zum gestörten bzw. erkrankten Nervensystems wird dabei abgedeckt. Das in diesem Modul vermittelte Wissen bildet die Grundlage dafür, die in den vertiefenden spezifisch-inhaltlichen, methodischen und interdisziplinären Modulen behandelten Inhalte einordnen und verknüpfen zu können.	
Lehrinhalte	
In diesen Vorlesungen werden die zentralen Theorien und aktuellen Befunde über den Zusammenhang von Gehirn, Kognition und Verhalten vermittelt, wobei sowohl neurowissenschaftliche als auch psychologische Ansätze behandelt werden. Es werden intakte wie beeinträchtigte neuronale bzw. psychische Prozesse (z. B. Folgen neuronaler Läsionen, psychische und psychiatrische Störungen) dargestellt und die einschlägigen Forschungsmethoden vorgestellt, die in den kognitiven Neurowissenschaften eingesetzt werden, um diese Phänomene zu untersuchen.	
Lernergebnisse	
Die Teilnehmer*innen kennen die grundlegenden Theorien und Befunde der kognitiven Neurowissenschaften und verstehen, mithilfe welcher Forschungsmethoden diese Erkenntnisse entstanden sind. Sie sind in der Lage, dieses Wissen anzuwenden, indem sie für neuartige Forschungsfragen angemessene Untersuchungsmethoden beschreiben können. Sie können auch populärwissenschaftliche Darstellungen der Hirnforschung kritisch auf ihren empirischen Gehalt hin analysieren. Weiterhin verstehen sie die inhaltlichen und methodischen Zusammenhänge zwischen den hier behandelten Themen und Inhalten aus den weiterführenden Modulen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Neurokognition I	P	30/2	120
2	V		Neurokognition II	P	30/2	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisa- torische Anbin- dung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin wird eine Klausur geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung abgenommen.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung)	1	50%
2	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin wird eine Klausur geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung abgenommen.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung)	2	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		1/9			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 LP-Zuordnung			
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1		1 LP
	LV Nr. 2		1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1		4 LP
	PL Nr. 2		4 LP
Studienleistung/en	--		
Summe LP			10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Start WiSe		
Modulbeauftragte*r/FB	Niko Busch		

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine		
Modultitel englisch	Neurocognition		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Neurocognition I		
	LV Nr. 2: Neurocognition II		

9	Sonstiges		

Studiengang	Kognitive Neurowissenschaften
Modul	Neuroanatomie
Modulnummer	B

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	11
Workload (h) insgesamt	330
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das neuroanatomische Modul vermittelt umfassendes Wissen der makroskopischen Anatomie und Topographie des Nervensystems des Menschen inklusive wichtiger funktioneller Systeme. Ergänzt wird dies durch Kenntnisse im mikroskopischen Aufbau ausgewählter Hirnregionen und ihrer parallel verschalteten Netzwerke. Gegenstand des Seminars und des Präparierkurses sind das zentrale Nervensystem mit Gehirn und Rückenmark, und ausgewählte Aspekte des peripheren Nervensystems. Das vermittelte Wissen bildet eine wichtige Voraussetzung zum Verständnis der normalen Funktionsweise unseres Nervensystems, das eine Vielzahl kognitiver und emotionaler Prozesse hervorbringt, aber auch zum Verständnis seiner Dysfunktionen.	
Lehrinhalte	
In diesen Veranstaltungen werden die neuroanatomischen Grundlagen des menschlichen Gehirns dargestellt. Inhalt der Lehrveranstaltungen sind zum einen der Aufbau und die Funktion des Gehirns mit Telencephalon, Diencephalon, Mesencephalon, Metencephalon und Myelencephalon, zum anderen das Rückenmark. Hierbei stehen auf makroskopischer Ebene insbesondere die Gyri und Sulci des Cortex, die Lage wichtiger funktioneller Zentren sowie die Lage und Struktur der Basalganglien, des Thalamus, des Hypothalamus mit Hypophyse, der Epiphyse, des Cerebellums und ausgewählter Hirnstammkerne im Mittelpunkt. Es wird auch die Frage behandelt, welche Methoden im Rahmen bildgebender Verfahren oder Läsionsmodelle konkret zur Erforschung dieses Wissen beitragen. Des Weiteren werden die Architektur wichtiger Assoziations-, Kommissuren- und Projektionsfasern besprochen und Grundprinzipien zur Blutversorgung inklusive Blut-Hirn-Schranke betrachtet, da sie für das Verständnis von bestimmten Untersuchungsmethoden elementar sind. Das periphere Nervensystem wird mit Schwerpunkt auf den Hirnnerven behandelt und durch relevante Aspekte des autonomen Nervensystems ergänzt. Die makroskopische Betrachtungsebene soll durch mikroskopische Bilder in der virtuellen Mikroskopie komplettiert werden, die exemplarisch Zelltypen und Verschaltungsprinzipien neuronaler Netzwerke wie der Hippocampusformation oder neocortikaler Areale verdeutlichen. Inhaltlich werden Kurs und Seminar eng verzahnt stattfinden, um durch Präparieren bzw. digitales Mikroskopieren wissensbasierte Lerninhalte durch eigene Exploration und haptische Erfahrungen zu vertiefen und eine sichere Orientierung in der komplexen dreidimensionalen Struktur des menschlichen Gehirns zu ermöglichen. Die Präparationsschritte gehen überwiegend vom isolierten kompletten Gehirn von Körperspendern aus und beziehen Schnittpräparate mit ein, um die Beurteilung von Aufnahmen aus bildgebenden Verfahren wie (f)MRT vorzubereiten, die zum Standardrepertoire experimenteller	

Methoden der Kognitionswissenschaft gehören. Umgekehrt werden im Seminarteil auch weiterführende Kenntnisse vermittelt, beispielsweise wie Störungen bzw. Defekte der makro- oder mikroskopischen Struktur zu Funktionseinbußen oder neuropsychiatrischen Symptomen führen.

Lernergebnisse

Die Studierenden verfügen über fundierte Kenntnisse der menschlichen Neuroanatomie und der Organisation wichtiger funktioneller Systeme im menschlichen Gehirn. Darüber hinaus erlangen die Studierenden im Kurs praktische Kompetenz am Präparat und orientieren sich im Nervensystem sicher. Exemplarisch verstehen die Studierenden wie Defekte in der Struktur des Gehirns zu Fehlfunktionen bzw. kognitiven Störungen führen können. Sie werden vorbereitet auf eine Tätigkeit in der biomedizinischen Grundlagenforschung und entsprechenden Anwendungen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Neuroanatomie	P	30/2	120
2	K		Neuroanatomiekurs	P	30/2	150
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin eine Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	60 Min. bzw. 30 Min.	1	50 %
2	MTP	mündliche Prüfung (30 Min.)	30 Min.	2	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		1/9			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.
1	Wöchentliche Testate (Abgabe einer kurzen schriftlichen Antwort auf eine abschließende Fragestellung – Bewertung mit „bestanden/nicht bestanden“)			5 Minuten	1
2	Wöchentliche Testate (Präparationsaufgaben mit abschließender Demonstration einer Gehirnstruktur - Bewertung mit „bestanden/nicht bestanden“)			1 Minute (Demonstration)	2

5	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
	PL Nr. 2	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Summe LP		11 LP

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. Die Voraussetzungen für die Prüfungszulassungen sind unter „Regelungen zur Anwesenheit“ beschrieben.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme an LV Nr 1 ist unabdingbar, da ohne das im Seminar erworbene Vorwissen die Teilnahme am Neuroanatomiekurs (LV Nr 2) nicht erfolgreich möglich ist. Im Kurs wird an menschlichen Gehirnen von Körperspendern präpariert, was ein besonderes Vermächtnis dieser Menschen und eine sehr wertvolle Möglichkeit darstellt. Das dafür notwendige, würdige Umgehen mit den Gehirnen erfordert sorgfältige Vorbereitung und Kenntnisse, die zuvor in den Seminaren erworben werden („Psychohygiene“). Es besteht daher Anwesenheitspflicht in LV Nr. 1. In LV Nr. 2 besteht ebenso Anwesenheitspflicht. Die Studierenden werden nur dann zu Prüfungsleistung Nr. 1 zugelassen, wenn sie nicht in mehr als zwei Terminen von LV 1 nicht anwesend sind und mindestens 60% der wöchentlichen Testate in Studienleistung Nr 1 erfolgreich abgelegt haben. Die Studierenden werden zudem nur dann zu Prüfungsleistung Nr. 2 zugelassen, wenn sie nicht in mehr als zwei Terminen von LV 2 nicht anwesend sind und mindestens 60% der Testate in Studienleistung Nr. 2 erfolgreich abgelegt haben.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes WiSe	
Modulbeauftragte*r/FB	Markus Missler	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Neuroanatomy	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Neuroanatomy	
	LV Nr. 2: Dissection course	

9	Sonstiges	

Studiengang	Kognitive Neurowissenschaften
Modul	Methoden der Neurowissenschaft
Modulnummer	C

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. - 2.
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul vermittelt die praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse der Aufzeichnung, Analyse und Darstellung neurowissenschaftlicher Daten und der dafür notwendigen Programmierkenntnisse. Die hier gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten bilden die Grundlage für die selbstständige Arbeit der Studierenden in den Modulen D (Forschungspraktikum) und I (Masterarbeit) und werden ergänzt um die Fähigkeit zur Konzeption und Programmierung von Computersimulationen in Modul G (Computational Neuroscience).	
Lehrinhalte	
In den Seminaren werden zentrale Forschungsmethoden der kognitiven Neurowissenschaften behandelt. Das einführende Seminar "Wissenschaftliches Programmieren" vermittelt grundlegende Kenntnisse des Programmierens und der Datenanalyse anhand von Programmiersprachen, die in den kognitiven Neurowissenschaften besonders verbreitet sind (z. B. Matlab oder Python). Die hier erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in den weiteren Seminaren dieses Moduls angewendet und weiter vertieft. Das Seminar "Kognitive Elektrophysiologie" vermittelt Methoden zur Messung elektrophysiologischer Signale (EEG oder MEG) oder zur elektrischen Stimulation des Gehirns (z. B. tCDS, TMS). Das Seminar "Funktionelle Magnetresonanztomographie" vermittelt Methoden der funktionellen Bildgebung. Das Seminar "Kognition und Verhalten" vermittelt Methoden der Untersuchung des Verhaltens, z. B. mit Analyse von Reaktionszeiten, Blickbewegungen, neurokognitiven Testverfahren, Verhalten in virtueller Realität. Diese Seminare behandeln die Erfassung der jeweiligen Daten, deren Verarbeitung sowie abschließende Analyse und Darstellung. In allen Seminaren steht dabei die praktische Erprobung und Anwendung der jeweiligen Methoden im Vordergrund. Zusätzlich werden die theoretischen Hintergründe der jeweiligen Techniken und deren Voraussetzungen für einen sinnvollen Einsatz dargestellt. Auf der Basis veröffentlichter Literatur sollen Forschungsfragen entwickelt und probeweise in entsprechende Untersuchungen umgesetzt werden.	
Lernergebnisse	
Die Teilnehmer*innen kennen die Möglichkeiten und Grenzen der Forschungsmethoden in den kognitiven Neurowissenschaften und können die Methoden und Ergebnisse von Forschungspublikationen verstehen und bewerten. Sie können aus diesem Methodenarsenal geeignete Methoden der Versuchsplanung und Datenanalyse für unterschiedliche, neuartige Fragestellungen auswählen und die behandelten Methoden auch auf neuartige Daten und Forschungsfragen — beispielsweise für ihre eigenen	

Arbeiten in Modul D (Forschungspraktikum) und Modul I (Forschungsmodul und Masterarbeit) – anwenden.

Sie sind in der Lage, ihre Ergebnisse entsprechend den Standards neurowissenschaftlicher Fachzeitschriften graphisch darzustellen und in schriftlicher Form zusammenzufassen. Zusätzlich zu den spezifischen kognitiv-neurowissenschaftlichen Methoden kennen die Teilnehmer*innen allgemeine Verfahren des wissenschaftlichen Programmierens und können diese auf eigene computationale Probleme anwenden. Sie können Computercode verstehen und für eigene Zwecke anpassen bzw. selbst schreiben. Sie sind in der Lage, Fehler im Code zu verstehen und zu korrigieren. Die Teilnehmer*innen erwerben zudem Kompetenzen im selbstständigen Arbeiten und in der Teamarbeit sowie im Zeitmanagement.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Wissenschaftliches Programmieren	WP	30/2	90
2	S		Kognitive Elektrophysiologie	WP	30/2	90
3	S		Funktionelle Magnetresonanztomographie	WP	30/2	90
4	S		Kognition und Verhalten	WP	30/2	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden wählen drei Veranstaltungen aus den vier Wahlpflichtoptionen.						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin Hausarbeit (15 S.) ODER mündliche Prü- fung (30 Min.)	15 S. bzw. 30 Min.	Nach Wahl des Studierenden an LV 1, 2, 3 oder 4	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		1/9			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Bis zu zwei Präsentationen ODER ein Bericht (12 S.)		Präsentation (30 Mi- nuten) bzw. Bericht (12 S.)	1	
2	Bis zu zwei Präsentationen ODER ein Bericht (12 S.)		Präsentation (30 Mi- nuten) bzw. Bericht (12 S.)	2	
3	Bis zu zwei Präsentationen ODER ein Bericht (12 S.)		Präsentation (30 Mi- nuten) bzw. Bericht (12 S.)	3	
4	Bis zu zwei Präsentationen ODER ein Bericht (12 S.)		Präsentation (30 Mi- nuten) bzw. Bericht (12 S.)	4	

5	LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
	LV Nr. 4	1 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP	
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP	
	SL Nr. 2	2 LP	
	SL Nr. 3	2 LP	
	SL Nr. 4	2 LP	
Summe LP		12 LP	

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Start WiSe		
Modulbeauftragte*r/FB	Svenja Gremmler		

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine		
Modultitel englisch	Methods in Neuroscience		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Scientific Programming		
	LV Nr. 2: Cognitive electrophysiology		
	LV Nr. 3: fMRI		
	LV Nr. 4: Cognition and behaviour		

9	Sonstiges		

Studiengang	Kognitive Neurowissenschaften
Modul	Forschungspraktikum
Modulnummer	D

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. - 2.
Leistungspunkte (LP)	11
Workload (h) insgesamt	330
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist eine praktische Auseinandersetzung mit den im Studium behandelten verschiedenen Forschungsmethoden und das Kennenlernen des Forschungsbetriebs in verschiedenen Fächern und Forschungsgruppen. Dabei werden die in Modul C vermittelten methodologischen Kenntnisse entsprechend abgerufen, praktisch angewandt und vertieft.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden erwerben und vertiefen umfassende methodologische Fähigkeiten und Fertigkeiten aus den Bereichen Biologie, Medizin, Psychologie und Sportwissenschaft zu bildgebenden und anderen neurowissenschaftlichen Methoden (z. B., fMRT, EEG, MEG, Eyetracking, Verhaltensstudien). Aufgrund der inhaltlichen Breite der teilnehmenden Labore erhalten die Studierenden zudem eine sehr gute Übersicht über Arbeitsweisen und Forschungskulturen in unterschiedlichen Fachbereichen. Die Studierenden werden im Labor an einem spezifischen Projekt beteiligt, lernen so das wissenschaftliche Arbeiten und übernehmen eigene Aufgaben unter angemessener Anleitung und Supervision.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erkennen in Forschungsergebnissen aus verschiedenen Fächern, z. B. in wissenschaftlichen Artikeln, die eingesetzten neurowissenschaftlichen Methoden und sind in der Lage, die hinreichenden Bedingungen für deren Einsatz abzurufen. Sie können die Anwendbarkeit der verschiedenen Methoden vergleichen, die Wahl einer Methode auch in einer vorliegenden Arbeit prüfen und so die Arbeit und die Ergebnisse schließlich kritisch beurteilen. Die Studierenden besitzen darüber hinaus die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten, um die verschiedenen praktischen Stufen eines neurowissenschaftlichen Forschungsprojektes eigenständig durchführen und die erlernten Methoden auch in neuen Projekten verwenden zu können. Die Studierenden können Ergebnisse interpretieren und selbstständig Folgerungen aus ihnen ableiten. Sie kennen dabei die notwendigen und hinreichenden Voraussetzungen für die Anwendung verschiedener Methoden und sind sich möglicher Einschränkungen der Aussagekraft der Ergebnisse auf Grund der Erhebungsmethode bewusst und können diese auch gegenüber Dritten illustrieren. Durch die Einblicke in Projekte verschiedener Fächer können sie zusätzlich den Einfluss der bestehenden unterschiedlichen Forschungskulturen dekonstruieren und durch eine überfachliche Sichtweise zur erfolgreichen Operationalisierung bestimmter Forschungsfragen beitragen. Die Studierenden erfahren darüber hinaus grundsätzlich die Notwendigkeit von Grundlagenwissen und Methodenkompetenz für eine erfolgreiche Forschungsleistung und bilden ihre Persönlichkeit durch die	

Einbindung in eine Forschungsgruppe oder ein Unternehmen auch in Hinblick auf ihre Konfliktkompetenz, soziale Kompetenz und Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit, Transferkompetenz und Organisationsfähigkeit.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	P		Forschungspraktikum I	P	135	45
2	P		Forschungspraktikum II	P	105	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/ MTP	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
		keine				--
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			0			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Laborprotokoll			max. 15 Seiten	Nr. 1	
2	Bericht			max. 15 Seiten	Nr. 2	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	4,5 LP
	LV Nr. 2	3,5 LP
Prüfungsleistung/en	--	--
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1,5 LP
	SL Nr. 2	1,5 LP
Summe LP		11 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Praktikum besteht Anwesenheitspflicht. Eine Zulassung zur Prüfung erfolgt nicht bei mehr als 10 % Fehlzeiten der Präsenzzeit in LV 1 oder LV 2.

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung		Start WiSe	
Modulbeauftragte*r/FB		Joachim Groß	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		keine	
Modultitel englisch		Lab Rotation	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3		Lab Rotation I	
		Lab Rotation II	

9	Sonstiges		

Studiengang	Kognitive Neurowissenschaften
Modul	Disziplinspezifische Grundlagen
Modulnummer	E

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.-3.
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Studierenden erwerben und verbreitern Wissen in Bereichen, die nicht in ihren spezifischen Studiengängen vermittelt wurden, um sich im gesamten Studiengang fach- und sachbezogen austauschen zu können. Sie entwickeln so ihr Selbstverständnis in Richtung eines/er neurokognitiv orientierten Akademikers/in.	
Lehrinhalte	
In den Veranstaltungen soll ein Ausgleich des unterschiedlichen Fachwissens stattfinden, das die Studierenden mitbringen. Es werden grundlegende kognitive, neurokognitive (Visuelle Wahrnehmung, Lernen, Gedächtnis und exekutive Funktionen), physiologische (Biologische Psychologie, Neurobiologie), statistische (Statistik I inkl. Tutorium), psychologische (Medizinische Psychologie, Import M. Sc. Psychologie) und biologische Kenntnisse (Verhaltensbiologie und Evolutionsgenetik, Neurobiologie, Biologische Psychologie) vermittelt. Dieses Modul bildet die Basis für den Aufbau interdisziplinärer, wissenschaftlicher und methodologischer Fertigkeiten aus den Bereichen Biologie, Medizin, Sportwissenschaft und Psychologie.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erinnern und verstehen Problemstellungen, Methoden, Modelle und Vorgehen, die in der neurokognitiven Forschung und Anwendung üblich sind. Sie in der Lage diese kritisch zu analysieren und das methodische Vorgehen kritisch zu bewerten. Sie reflektieren ihr Wissenschaftsverständnis und verbessern ihre Fertigkeit in einer heterogenen Zielgruppe zu kommunizieren.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Biologische Psychologie	WP	30/2	120
2	V		Visuelle Wahrnehmung	WP	30/2	120
3	V		Lernen, Gedächtnis und exekutive Funktionen	WP	30/2	120
4	V		Statistik I	WP	60/4	240
5	Ü		Statistik I Tutorium	WP	15/1	15
6	V		Verhaltensbiologie	WP	15/1	60
7	V		Evolutions- und Populationsgenetik	WP	15/1	60
8	V		Medizinische Psychologie	WP	15/1	60
9	V		Neurobiologie	WP	30/2	120
10	V		Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie I	WP	30/2	120
11	V		Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie II	WP	30/2	120
12	V		Entwicklung und Entwicklungskontexte	WP	30/2	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden entscheiden sich nach Rücksprache abhängig von ihrem B. Sc. Abschluss für Veranstaltungen im Gesamtumfang von 10 LP. Dabei können Studierende, die durch ihren B.Sc Abschluss in der Zugangs- und Zulassungsordnung (§ 3 Abs. 1 ZZO) der "Gruppe I" zugeordnet werden, wählen zwischen den LV 6, 8, 9, 10, 11 und 12. Studierende, die durch ihren B.Sc Abschluss im § 3 Abs. 1 ZZO der "Gruppe II" zugeordnet werden, können die LV 2, 3, 4, 9, 10, 11 und 12 wählen und Studierende, die durch ihren B.Sc Abschluss im § 3 Abs. 1 ZZO der "Gruppe III" zugeordnet werden, können wählen zwischen den LV 1, 2, 3, 6, 8 und 7. In den belegten LV ist eine Prüfung abzulegen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin wird entweder eine Klausur von 90 Min. Dauer geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA)	1	50%
2	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin wird entweder eine Klausur von 90 Min. Dauer geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA)	2	50%
3	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin wird entweder eine Klausur von 90	90 Min. (Klausur) bzw.	3	50%

		Min. Dauer geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben.	30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA)		
4	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin wird entweder eine Klausur von 90 Min. Dauer geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA)	4	100 %
5	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin entweder eine Klausur von 45 Min. Dauer geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA)	6	25%
6	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin entweder eine Klausur von 45 Min. Dauer geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA)	7	25%
7	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin entweder eine Klausur von 45 Min. Dauer geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA)	8	25%
8	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin wird entweder eine Klausur von 90 Min. Dauer geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA)	9	50%
9	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin wird entweder eine Klausur von 90 Min. Dauer geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA)	10	50%
10	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin wird entweder eine Klausur von 90 Min. Dauer geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA)	11	50%
11	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin wird entweder eine Klausur von 90 Min. Dauer geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA)	12	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			1/9		
Studienleistung(en)					

Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	keine		

5	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	2 LP
	LV Nr. 5	0,5 LP
	LV Nr. 6	0,5 LP
	LV Nr. 7	0,5 LP
	LV Nr. 8	0,5 LP
	LV Nr. 9	1 LP
	LV Nr. 10	1 LP
	LV Nr. 11	1 LP
	LV Nr. 12	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL 1	4 LP
	PL 2	4 LP
	PL 3	4 LP
	PL 4	8 LP
	PL 5	2 LP
	PL 6	2 LP
	PL 7	2 LP
	PL 8	4 LP
	PL 9	4 LP
	PL 10	4 LP
	PL 11	4 LP
Studienleistung/en	--	
Summe LP		10 LP

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester, abhängig von den gewählten LV	
Modulbeauftragte*r/FB	Thomas Straube	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Field-specific Foundations	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Biological Psychology	
	Visual Perception	
	Learning, Memory and Executive Functions	
	Statistics I	
	Statistics I Tutorium	
	Behavioral biology and Evolution Genetics	
	Medical Psychology	
	Neurobiology	
	Psychopathology and Psychotherapy I	
	Psychopathology and Psychotherapy II	
	Development and developmental contexts	
9	Sonstiges	

Studiengang	Kognitive Neurowissenschaften
Modul	Neuronale Systeme
Modulnummer	F

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.-3.
Leistungspunkte (LP)	13
Workload (h) insgesamt	390
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist eine vertiefende Auseinandersetzung mit Prinzipien und konkreten Beispielen der gesunden und beeinträchtigten zerebralen Struktur und Funktion	
Lehrinhalte	
Die Studierenden setzen sich intensiv mit drei Facetten neurowissenschaftlicher Forschung auseinander. Im Seminar „Interaktion in neuronalen Systemen“ werden strukturelle und funktionelle Prinzipien neuronaler Netzwerke vermittelt. Die Teilnehmer*innen lernen, wie mithilfe von Netzwerktheorie und Informationstheorie neuronale Netzwerke identifiziert und charakterisiert werden. Thematisiert wird die Multifunktionalität einzelner Hirnregionen, die funktionelle Synergie in Netzwerken, die Charakteristika von zerebraler Spontanaktivität und aufgabenbezogener Aktivität, die Mechanismen und Effekte der Plastizität von Netzwerken im Kontext von Verletzung, Lernen, Ausreifung und Alterung sowie der Vergleich dieser Forschung in Mensch und Tier unter Einbeziehung aktueller komparativer Befunde im Makaken- und Nagerhirn. Im Seminar „Update Kognitive Neurowissenschaft“ setzen sich die Studierenden mit neuen und neuesten Studien der kognitiven Neurowissenschaft und ihrer Bedeutung für neurokognitive Modelle und Theorien auseinander. Im Rahmen verschiedener inhaltlicher Schwerpunkte aus dem Bereich Kognition, Wahrnehmung, Affekt und Bewegung werden die zugrundeliegenden kognitive Architekturen, das Funktion-Struktur-Verhältnis, der Einsatz von Methodenkombination zur funktionellen Untersuchung sowie Endophänotypologie vermittelt. Eine zentrale Bedeutung kommt dabei der Vermittlung einer kritischen Analyse und Rezeption von Publikationen, der Befund-Interpretation und der Befund-Integration zu. In der Vorlesung „Neuropsychologie kognitiver Dysfunktion“ geht es um die neuropsychologische Messung unterschiedlicher psychischer, psychiatrischer und neurologischer Erkrankungen und Störungen. Die Teilnehmer*innen lernen, welche Effekte verschiedene psychische, psychiatrische und neurologische Erkrankungen und Störungen auf kognitive Funktionen und Prozesse haben, wie man diese Defizite mit Testverfahren der Neuropsychologie erfasst und welche Symptome und Defizite erkrankungsübergreifend auftreten.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können Beziehungen zwischen kognitiven Funktionen, Verhalten und zugrundeliegenden neuronalen Strukturen herstellen und Verbindungen zu anderen Teilgebieten der Psychologie herzustellen. Sie wenden ihr Wissen über Forschungsergebnisse und Methoden des Forschungsgebietes an.	

tes auf neue oder eigene Forschungsfragen an und erschließen sich formal ähnliche Inhalte selbständig. Sie sind in der Lage, potentielle Beeinträchtigungen aufgrund von Störungen neuronaler Netzwerke zu extrapolieren. Sie prüfen und reflektieren empirische Befunde ebenso wie Theorien, Modelle und Forschungspraktiken kritisch. Englischsprachige Fachliteratur sowie Fachbegriffe werden korrekt interpretiert und anwenden. Die Teilnehmer*innen erwerben zudem Kompetenzen im selbständigen Arbeiten und in der Teamarbeit, in der Erstellung prägnanter Präsentationen wissenschaftlicher Inhalte, in der Moderation und im Zeitmanagement.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Interaktion in neuronalen Systemen	P	30/2	90
2	S		Update Kognitive Neurowissenschaft	P	30/2	90
3	V		Neuropsychologie kognitiver Dysfunktion	P	30/2	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisato- rische Anbin- dung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Nach Wahl des Studierenden wird in ei- ner LV nach Wahl des Prüfers/der Prüfe- rin entweder eine mündliche Prüfung (30 Min.) abgenommen oder eine Haus- arbeit (max. 15 S.) geschrieben.	mündliche Prüfung 30 Min.; HA 15 S.	LV Nr. 1, 2, oder 3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		1/9			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	
1	Nach Wahl des Prüfers eine Präsentation (max. 30 Min) oder Bericht (max. 10-12 Seiten) oder max 1 Übungsblatt pro Woche.		30 Min. bzw. max. 12 Seiten bzw. 1 Übungsblatt	LV 1	
2	Nach Wahl des Prüfers eine Präsentation oder Be- richt oder 1 Übungsblatt pro Woche.		30 Min. bzw. max. 12 Seiten bzw. 1 Übungsblatt	LV 2	
3	Insgesamt 2 schriftliche Tests (Quiz)		Max. 20 Minuten je Quiz	LV 3	

5	LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP	
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP	
	SL Nr. 2	2 LP	
	SL Nr. 3	2 LP	
Summe LP		13 LP	

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Start SoSe		
Modulbeauftragte*r/FB	Ricarda Schubotz		

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine		
Modultitel englisch	Neuronal Systems		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Interaction in Neuronal Systems		
	Cognitive Neuroscience Update		
	Neuropsychology of cognitive dysfunction		

9	Sonstiges		

Studiengang	Kognitive Neurowissenschaften
Modul	Computational Neuroscience
Modulnummer	G

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.-3.
Leistungspunkte (LP)	11
Workload (h) insgesamt	330
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel dieses Moduls ist ein Verständnis des Gehirns als komplexes informationsverarbeitendes System aus theoretischer und mathematischer Sichtweise sowie der Erwerb praktischer Fähigkeiten der Modellierung kognitiver Prozesse mit biologisch plausiblen neuronalen Netzwerken.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesung „Theoretische Neurowissenschaft“ führt in Methoden der Modellierung und Computersimulation von neurokognitiven Prozessen ein. Dazu gehören die Modellierung der Informationsverarbeitung in einzelnen Neuronen, die Analyse von Zeitreihen von Aktionspotentialen, Enkodierung und Dekodierung von Signalen in Neuronen und Neuronenpopulationen, die mathematische Beschreibung von rezeptiven Feldern, die Funktionsweise von neuronalen Netzwerken und die Anpassung von synaptischen Verbindungsstärken durch überwachte und unüberwachte Lernvorgänge (Hebb'sches Lernen, fehlerbasiertes Lernen, Reinforcement-Lernen). In der zugehörigen Übung werden diese Methoden in Übungsaufgaben selbstständig angewandt und praktisches Wissen über Simulationen erworben. Im Seminar werden spezifische Themen aus der Modellierung neuronaler Netzwerke und dem maschinellen Lernen anhand konkreter Beispiele vertieft. Dabei wird sowohl vertieftes Wissen über verschiedene Modellklassen (feedforward und rekursive Netzwerke, Zustandsraummodelle, Konnektivitätsmodelle, Repräsentationsmodelle) und Lernverfahren (Regression, Naive-Bayes, Support Vector Machines, Principal Component Analysis, Clustering, Neuronale Netze und Deep Learning) als auch deren praktische Anwendung in der Simulation geübt. Dabei werden auch die Grenzen der Anwendungsbereiche dieser Methoden diskutiert und eine kritische Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Einschränkungen angeregt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verstehen die Prinzipien der Informationsverarbeitung im Gehirn auf verschiedenen Auflösungs- und Abstraktionsstufen. Sie können Modelle neuronaler Funktionen einsetzen, analysieren und bewerten. Sie sind mit den Anforderungen, Randbedingungen und Einschränkungen dieser Modelle vertraut und können die sachgerechte Anwendung beurteilen. Sie sind in der Lage, verschiedene Modelle zu vergleichen und geeignete auszuwählen. Sie können den Zusammenhang zwischen experimentellen Daten und theoretischer Beschreibung beurteilen und daraus Erkenntnisse über die zugrundeliegenden Prozesse ziehen. Sie können die verschiedenen Stufen der Informationsverarbeitung im Gehirn hinsichtlich der zugrundeliegenden Prozesse einordnen und Bezüge zwischen ihnen	

herstellen. Sie sind in der Lage, die Effektivität spezifischer maschineller Lernprozesse einzuschätzen und Ergebnisse maschineller Lernprozesse kritisch zu bewerten.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Theoretische Neurowissenschaft	P	30/2	105
2	Ü		Übung zur theoretischen Neurowissenschaft	P	15/1	75
3	S		Anwendungen der theoretischen Neurowissenschaft	P	30/2	75
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisato- rische Anbin- dung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	Klausur 90 Min.	LV Nr. 1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		1/9			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Nach Wahl des Prüfers eine Präsentation (max. 30 Min.) ODER Bericht (max. 10-12 Seiten) ODER max. 1 Übungsblatt pro Woche		30 Min. bzw. max. 12 Sei- ten bzw. 1 Übungsblatt	2	
2	Nach Wahl des Prüfers eine Präsentation (max. 30 Min.) ODER Bericht (max. 10-12 Seiten) ODER max. 1 Übungsblatt pro Woche		30 Min. bzw. max. 12 Sei- ten bzw. 1 Übungsblatt	3	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Summe LP		11 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. Wird bei Studienleistung Nr. 1 ein Arbeitsblatt pro Woche gewählt, gilt die Studienleistung als erbracht, wenn mindestens 50 % der möglichen Gesamtpunktzahl während des Semesters erlangt wurden. Die Zulassung zur Prüfung erfordert das Bestehen von Studienleistung Nr. 1.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Start SoSe
Modulbeauftragte*r/FB	Markus Lappe

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Computational Neuroscience
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Computational Neuroscience
	Computational Neuroscience Course Work
	Applications of Computational Neuroscience

9 Sonstiges	

Studiengang	Kognitive Neurowissenschaften
Modul	Interdisziplinäre Vertiefung
Modulnummer	H

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.-4.
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist eine Vertiefung und Spezialisierung von interdisziplinärem Wissen in ausgewählten Bereichen der kognitiven Neurowissenschaft.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden vertiefen in einem interdisziplinären Ansatz ihr Wissen nach eigenem Interesse in verschiedenen neurowissenschaftlichen Bereichen in unterschiedlichen Fächern. Dazu gehören fortgeschrittenen mathematischen Methoden (Statistik, Bayessche Verfahren, Theorie dynamischer Systeme, maschinelles Lernen, Bioelektromagnetismus), Bewegungswissenschaft, spezialisierte Anwendungsbereiche der Psychologie (Personal und Wirtschaft, Entwicklungspsychologie), klinisch relevante Bereiche (psychiatrische Klinik, Psychotherapie), sowie wissenschaftstheoretische Bereiche (Wissenschaftstheorie, Bioethik). Dieses Modul ermöglicht demnach den vertiefenden Aufbau von spezifischen wissenschaftlichen und methodologischen Kenntnissen aus der Biologie, Medizin, Sportwissenschaft und Psychologie.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können spezifisch vertieftes Wissen aus den jeweils gewählten Veranstaltungen disziplinenübergreifend für unterschiedliche Fachkontexte passend einordnen und anwenden. Sie erlangen die Fertigkeit, eigenständig Strategien und Vorgehensweisen für interdisziplinäre Forschungsprojekte zu konzipieren sowie komplexe interdisziplinäre Forschungsprojekte strukturiert zu durchdringen und zu beurteilen. Darüber hinaus können Sie auf fachlicher Ebene verständlich mit einer heterogenen Zielgruppe kommunizieren.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Psychiatrische Klinik	WP	45/3	120
2	V		Bioethik	WP	30/2	120
3	S		Advanced Theories of Human Performance and Exercise Sciences	WP	30/2	120
4	S		Neuroscience, Cognition, and Motor Performance	WP	30/2	120
5	V		Neuromotor Learning and Control	WP	30/2	120
6	V		Einführung in die Bayes Statistik	WP	30/2	120
7	V		Bioelektromagnetismus	WP	30/2	120
8	V		Statistik für Fortgeschrittene I	WP	30/2	120
9	V		Einführung in die nichtlineare Dynamik und Selbstorganisation	WP	30/2	120
10	S		Allgemeine Wissenschaftstheorie	WP	30/2	120
11	V		Theorie und Empirie sozialer Dynamiken	WP	30/2	120
12	V		Statistische Analyse sozialer Dynamiken	WP	30/2	120
13	V		Personal- und Wirtschaftspsychologie	WP	30/2	120
14	V		Einführung in das maschinelle Lernen	WP	30/2	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden entscheiden sich für zwei Veranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 10 LP. In den belegten LV ist eine Prüfung abzulegen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin wird entweder eine Klausur von 90 Min. Dauer oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA)	1	50%
2	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin wird entweder eine Klausur von 90 Min. Dauer oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA)	2	50%

3	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin wird entweder eine Klausur von 45 Min. Dauer oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA)	3	50%
4	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin wird entweder eine Klausur von 45 Min. Dauer oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA)	4	50%
5	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin wird entweder eine Klausur von 45 Min. Dauer oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA)	5	50%
6	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin wird entweder eine Klausur von 90 Min. Dauer oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA)	6	50%
7	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin wird entweder eine Klausur von 90 Min. Dauer oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA)	7	50%
8	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin wird entweder eine Klausur von 90 Min. Dauer oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA)	8	50%
9	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin wird entweder eine Klausur von 90 Min. Dauer oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA)	9	50%
10	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin wird entweder eine Klausur von 90 Min. Dauer oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben oder ein Referat (30 Min.) gehalten, an das sich ein Prüfungsge- spräch (ca 15 Min) anschließt.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA) bzw Referat (30 Min Plus mdl Prüfung (15 Min)	10	50%
11	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin wird entweder eine Klausur von 90	90 Min. (Klausur) bzw.	11	50%

		Min. Dauer oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben.	30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA)		
12	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin wird entweder eine Klausur von 90 Min. Dauer oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA)	12	50%
13	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin wird entweder eine Klausur von 90 Min. Dauer oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA)	13	50%
14	MTP	Nach Wahl des Prüfers/der Prüferin wird entweder eine Klausur von 90 Min. Dauer oder es wird eine mündliche Prüfung (30 Min) abgenommen oder eine Hausarbeit (max. 15 S.) geschrieben.	90 Min. (Klausur) bzw. 30 Min. (mdl. Prüfung) bzw. 15 S. (HA)	14	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			1/9		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5	LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
	LV Nr. 4	1 LP	
	LV Nr. 5	1 LP	
	LV Nr. 6	1 LP	
	LV Nr. 7	1 LP	
	LV Nr. 8	1 LP	
	LV Nr. 9	1 LP	
	LV Nr. 10	1 LP	
	LV Nr. 11	1 LP	
	LV Nr. 12	1 LP	
	LV Nr. 13	1 LP	
	LV Nr. 14	1 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3,5	
	PL Nr. 1, oder PL Nr. 2, oder PL Nr. 3, oder PL Nr. 4, oder PL Nr. 5, oder PL Nr. 6, oder PL Nr. 7, oder PL Nr. 8, oder PL Nr. 9, oder PL Nr. 10, oder PL Nr. 11, oder PL Nr. 12, oder PL Nr. 13, oder PL Nr. 14	4 LP	
Studienleistung/en		keine	
Summe LP		10 LP	

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Start WiSe	
Modulbeauftragte*r/FB	Heiko Wagner	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Interdisciplinary Specialization	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	clinical psychiatry	
	Bioethics	
	Advanced Theories of Human Performance and Exercise Sciences	
	Neuroscience, Cognition, and Motor Performance	
	Neuromotor Learning and Control	
	Bayes Statistics	
	Bioelectromagnetism	
	Advanced Statistics I	
	Introduction to Nonlinear Dynamics and Self-Organization	
	Philosophy of Science	
	Theory and empirical findings on social dynamics	
	Statistical analyses of social dynamics	
	Personnel and business psychology	
	Introduction to Machine Learning	

9	Sonstiges	

Studiengang	Kognitive Neurowissenschaften
Modul	Forschungsmodul und Masterarbeit
Modulnummer	I

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.-4.
Leistungspunkte (LP)	32
Workload (h) insgesamt	960
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Fach- und Sozialkompetenz der Studierenden werden in diesem Modul praktisch geschult. Einstellungen (Sorgfalt, Leistungsbereitschaft u. a.), Verhaltensweisen (Zuverlässigkeit, Eigeninitiative u. a.), Fähigkeiten (Teamfähigkeit, Organisationsfähigkeit u. a.), Kommunikation (sach- und fachbezogener Austausch, Einbindung Beteiligter u.a.) sowie Methoden- und Medienkompetenz werden über den Modulzeitraum reflektiert und gefördert. Die Studierende sollen in die Lage versetzt werden, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten situationsadäquat einzusetzen und konstruktiv, konzeptuell ein Forschungsvorhaben zu generieren, zu planen, durchzuführen, zu präsentieren und zu dokumentieren.	
Lehrinhalte	
Bei der Realisierung der Masterarbeit sind die Studierenden verantwortlich an der Planung, Durchführung und Auswertung der Untersuchung beteiligt. Die Studierenden erweitern ihre Kompetenzen bzgl. Planung, schriftlichen und mündlichen Darstellung eines wissenschaftlichen Projekts. Diese Inhalte werden zusätzlich in dem Kolloquium vertieft. Es dient zur Diskussion der eigenen Masterarbeit im Kontext des jeweiligen Forschungsfeldes, der Prüfung, Kritik und Reflexion des gewählten Vorgehens und der Übung der Vermittlung eigener wissenschaftlicher Arbeitsergebnisse für eine breitere wissenschaftliche Fachöffentlichkeit. Die Studierende reflektieren die möglichen Anwendungs- und der Generalisierungsperspektiven der in der Masterarbeit behandelten Fragestellungen.	
Lernergebnisse	
Während der Masterarbeit vertiefen die Studierenden ihre Kompetenz, den Forschungsstand zu einem Thema eigenständig wissenschaftlich aufzuarbeiten, eine Fragestellung zu entwickeln und eine entsprechende methodische und praktische Umsetzung selbständig zu organisieren. Sie können ihre Arbeit mündlich und schriftlich zu präsentieren und dabei den Standards und Konventionen des Faches folgen. Die Studierenden erwerben somit die fachbezogene Kompetenz zur Vermittlung eigener wissenschaftlicher Ergebnisse in den für die disziplinäre und interdisziplinäre wissenschaftliche Kommunikation relevanten Vermittlungsformen. Durch das Modul werden übertragbare Schlüsselqualifikationen gestärkt und ausgebaut, darunter v. a. der fortgeschrittene Gebrauch der englischen Fachsprache, der Einsatz und die Nutzung von Software (etwa zur Durchführung und Auswertung von Untersuchungen, Repositorien), die Planungs- und Organisationskompetenz sowie Fähigkeiten des Projekt- und Zeitmanagements.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Wissenschaftspraxis	P	30/2	120
2	S		Kolloquium	P	30/2	90
3	Masterarbeit		Masterarbeit	P	-	690
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisato- rische Anbin- dung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	40-80 Seiten	3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		2/9			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	
1	Präsentation Masterarbeit im Rahmen des Kolloquiums		max. 20 min.	2	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	28 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
Summe LP		32 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Masterarbeit kann angemeldet werden, wenn mindestens 30 LP aus bereits abgeschlossenen Modulen erlangt wurden.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Start WiSe		
Modulbeauftragte*r/FB	Jens Bölte		

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine		
Modultitel englisch	Research module and master's thesis		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Research Practice		
	Colloquium		
	Master Thesis		

9	Sonstiges		